

SATZUNG

ZUR NUTZUNG DES RECYCLINGHOFES

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915) und der §§ 1, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Nutzung des Recyclinghofes neu beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt stellt für die Annahme bestimmter Abfall- und Wertstoffe den Recyclinghof zur Verfügung.

Die Annahmestelle wird vom Da-Di- Werk, Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg, betrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Abnahme auf dem Recyclinghof besteht nicht.

2. Anlieferberechtigt sind Privatpersonen mit Wohnsitz Weiterstadt. Die Anlieferung ist auf 1,6 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt. Kühl- und Gefriergeräte können auch von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg angeliefert werden.
Die Anlieferberechtigung ist auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Recyclinghofes nachzuweisen. Zum Nachweis genügt in der Regel ein amtlicher Ausweis. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.
Anlieferberechtigt für Windeln sind Personen, welche einen gültigen Windelpass der Stadt Weiterstadt vorlegen.
3. Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfall- und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, die im Bereich der Stadt anfallen.

Baustellenabfall, brennbar	gegen Gebühr gemäß § 3
Baustellenabfall gemischt, nicht brennbar	gegen Gebühr gemäß § 3
Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien	gegen Gebühr gemäß § 3
Bauschuttgemische aus leichten Materialien (Porenbeton)	gegen Gebühr gemäß § 3
Altholz (unbehandelt/leicht behandelt)	gegen Gebühr gemäß § 3
Altholz (stark behandelt/imprägniert)	gegen Gebühr gemäß § 3
Autoreifen ohne Felgen	gegen Gebühr gemäß § 3
Autoreifen mit Felgen	gegen Gebühr gemäß § 3
Papier, Pappe, Kartonagen	gegen Gebühr gemäß § 3
Hohlglas	kostenlos
Eisenschrott/Weißblech	kostenlos
Elektroschrott/Fernsehgeräte	kostenlos
Auto- und Motorradbatterien	kostenlos
Trockenbatterien	kostenlos
Korken und unbehandelte Korkfliesen	kostenlos
Leuchtstoffröhren	kostenlos

Kühl- und Gefriergeräte
Windeln

kostenlos
kostenlos

4. Anlieferungen und Ablagerungen anderer Abfall- und Wertstoffe auf dem Recyclinghof sind nicht gestattet.

Asbesthaltige Stoffe, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden nicht angenommen.

5. Die vom Da-Di-Werk bestellten Aufsichtspersonen des Recyclinghofs sind berechtigt und verpflichtet, die auf den Recyclinghof kommenden Fahrzeuge und Behältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfall- und Wertstoffe mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Container abgelagert werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Abfallstoffe ablagern wollen.

Die Ablagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich an den ausgewiesenen Containern, bei Engpässen nach Rücksprache mit dem Personal.

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 2 Öffnungszeiten

Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht und sind auf der Homepage des Da-Di-Werks einzusehen.

§ 3 Gebühren zur Nutzung des Recyclinghofes

1. Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf dem Recyclinghof werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung des ZAW erhoben. Jede Änderung der Gebühren wird öffentlich bekannt gemacht. Die jeweils geltenden Gebührensätze zur Nutzung des Recyclinghofes sind auf der Homepage des Da-Di-Werks und der Homepage des ZAW einzusehen.
2. Für die Anlieferung von Altreifen ist keine Gebühr in der Satzung des ZAW festgelegt. Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt :

Für Reifen ohne Felgen	3,00 EUR pro Reifen
Für Reifen mit Felgen	5,00 EUR pro Reifen
3. Die Gebühr für die Anlieferung von Papier, Pappe und Kartonage richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen nach EUWID und wird beim Recyclinghof gesondert ausgewiesen. Hierüber entscheidet der Magistrat.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof.

Die Gebühren sind bei der Anlieferung der Abfälle an die Aufsichtsperson fällig und zu zahlen. Der Kassenbon dient mit dem Stempel des Recyclinghofes als Entsorgungsnachweis.

§ 5 Zwangsmaßnahmen

Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister